

VERFÜGUNGSBESTIMMUNGEN FÖRDERPROGRAMM ENERGIE URI 2019**1. Bemessung Förderbeiträge**

- 1.1 Die Förderbeiträge werden gemäss dem gültigen Förderschema bemessen.
- 1.2 Nicht im Förderschema enthaltene Massnahmen werden fallweise beurteilt.
- 1.3 Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 % der energetischen Gesamtinvestitionen.

2. Bedingungen und Auflagen

- 2.1 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2 Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone und des Bundes sind nicht förderberechtigt.
- 2.3 Gesuche um Förderbeiträge sind vor Baubeginn einzureichen. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
- 2.4 Die Verfügung gilt 3 Jahre ab Datum der Verfügung. Bis zu diesem Datum müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin können die Fristen verlängert werden.
- 2.5 Eine Kumulation der Förderbeiträge innerhalb des Förderprogramms Energie Uri ist möglich.
- 2.6 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge können im Rahmen von maximal 20 % des verfügbaren Betrages ausbezahlt werden, wenn die tatsächlich umgesetzten Sanierungsmassnahmen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 2.7 Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
- 2.8 Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Ausführungsbestätigungen inkl. der erforderlichen Beilagen. Beides ist vom Bauherrn und dem Unternehmen zu unterzeichnen.
- 2.9 Wird das Projekt nicht in der beschriebenen Form realisiert, kann der zugesprochene Förderbeitrag reduziert oder gestrichen werden.
- 2.10 Der Kanton Uri haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- 2.11 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 2.12 Die Baudirektion hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden oder Anlagen vorzunehmen.
- 2.13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) sowie des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211)
- 2.14 Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.